



HEIDEGARTEN



Auszug aus der Friedhofsordnung 2025, § 16f

(1) Urnengrabstätten in den Themengärten I, wie Heidegarten werden als **Urneneinzelgrabstätte oder als Urnendoppelgrabstätte** durch die Friedhofsverwaltung vergeben.

...

(3) Nutzungsrechte an Urnendoppelgrabstätten werden je Grabstelle einzeln zum Zeitpunkt der Bestattung für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Bei der ersten Bestattung in einer Urnendoppelgrabstätte wird die zweite Stelle reserviert. Zum Zeitpunkt der zweiten Bestattung ist das Nutzungsrecht der erstbelegten Stelle zur Anpassung an die neue Ruhezeit zu verlängern und für die zweite Grabstelle ist die Nutzungsgebühr für die volle Dauer der Ruhezeit zu entrichten. Die

Bestattung einer zusätzlichen Urne ist ausgeschlossen.

(4) Auf Antrag können Urnengrabstätten in den Themengärten I zu Lebzeiten reserviert werden. Die Reservierungsgebühr mit Gültigkeit für bis zu fünf Jahre richtet sich nach aktuell gültiger Friedhofsgebührenordnung, die nach Ablauf dieser Zeit einsprechend erneut fällig wird.

...

(6) In diesen Gemeinschaftsgrabanlagen dürfen nur sogenannte Bio-Urnen, d.h. leicht abbaubare Urnenkapsel und Schmuckurne, beigesetzt werden.

(7b) In Themengärten, wie Heidegarten ist je Grabstätte **als Grabzeichen ein Findling** (maximal 45 cm hoch x maximal 40 cm breit x maximal 30 cm tief / dick) vorgeschrieben. Die Inschrift, vertieft oder als Namenstafel eingearbeitet, umfasst (mindestens) Name und Geburts- und Sterbejahr. Bei Urnenwahlgrabstätten, die zu Partnergrabstätten erweitert werden, und bei Urnendoppelgrabstätten sind beide Inschriften auf einem Findling vorzunehmen. Grabzeichen und dessen Nachbeschriftung sind durch die nutzungsberechtigte Person bei einem Fachbetrieb zu beauftragen. Der Vorgang ist anzeige- und gebührenpflichtig.

Allgemeines zu Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen (Auszug aus der Friedhofsordnung, 2025 §16):

(1) Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen sind Grabstätten für Sarg- und / oder Urnenbestattung in einer einheitlich gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage als sogenannten Themengarten, die mit Rasen und / oder einer anderen Bepflanzung angelegt sind.

(2) Die Unterhaltung der Gemeinschaftsanlagen (Themengärten) obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einen von dieser beauftragten Dritten, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten. Die Unterhaltung erfolgt im nötigen und vertretbaren Umfang. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Grabanlage besteht nicht. Das Betreten und Begehen der Grabanlagen ist nur auf gekennzeichneten Wegen bzw. außerhalb der Bestattungsfläche gestattet. Das Ablegen von Kränzen und Grabschmuck ist nach der Bestattung auf der Grabstätte für die Dauer von maximal 6 Wochen möglich, jedoch nach Herrichtung der Grabstätte nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen (falls vorgehalten) gestattet. Nach Ermessen der Friedhofsverwaltung werden Kränze und Grabschmuck entschädigungslos geräumt.

...

(6) Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten. Der Beschaffungsweg des Grabzeichens ist in dem Absatz zur jeweiligen Grabart geregelt. Vorgeschriebene Grabzeichen gemäß §§ 16a ff sind innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung zu errichten bzw. die Nachbeschriftung zu veranlassen. Nach Ablauf dieser Frist und nach ergebnisloser Aufforderung kann die Friedhofsverwaltung das vorgeschriebene Grabzeichen bzw. die Nachbeschriftung nach Mindestvorgaben auf Kosten der nutzungsberechtigten Person beauftragen.